

Satzung über die fünfte Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Efringen-Kirchen vom 15.12.2015

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 bis 32 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen am 15.12.2025 folgende fünfte Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Efringen-Kirchen vom 14.12.2015 wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 –Kostenerstattung- wird folgender Satz angefügt:

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 36 Satz 1 –Beitragssatz- wird folgender Satz 2 angefügt:

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 42 Absatz 1 –Grundgebühr- wird wie folgt geändert:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngöße von:

Größe Q ₃ 2,5 und Q ₃ 4	2,30 € netto / Monat, bzw. 2,4610 € brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer
Größe Q ₃ 10	4,00 € netto / Monat, bzw. 4,2800 € brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer
Größe Q ₃ 16	8,40 € netto / Monat, bzw. 8,9880 € brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer
Größe Q ₃ 25 Groß-WZ	16,20 € netto / Monat, bzw. 17,3340 € brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer
Größe Q ₃ 63 Groß-WZ	25,00 € netto / Monat, bzw. 26,7500 € brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer
Größe Q ₃ 100 Groß-WZ	35,20 € netto / Monat, bzw. 37,6640 € brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer
Größe Q ₃ 25 Verbund-WZ	24,40 € netto / Monat, bzw. 26,1080 € brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer

Größe Q ₃ 63 Verbund-WZ	37,10 € netto / Monat, bzw. 39,6970 € brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer
Größe Q ₃ 100 Verbund-WZ	50,50 € netto / Monat, bzw. 54,0350 € brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer
Größe Q ₃ 10 Standrohrzähler	16,10 € netto / Monat, bzw. 17,2270 € brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer
	bzw. 0,54 € netto / Tag, bzw. 0,5778 € brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern wird eine einmalige Sicherheitsleistung in Höhe von 150,00 € erhoben.

§ 43 Abs. 1 und 2 –Verbrauchsgebühren- erhalten folgende neue Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,31 € netto, bzw. 2,4717 € brutto einschließlich 7 % Umsatzsteuer.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,31 € netto, bzw. 2,4717 € brutto einschließlich 7 % Umsatzsteuer.

§ 53 –Umsatzsteuer- diese Regelung entfällt.

§ 54 –Inkrafttreten- diese Regelung wird neu zu **§ 53 –Inkrafttreten.**

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Efringen-Kirchen, den 15.12.2025


Carolin Holzmüller
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.